

A 6 Ausländer

A 6.1 Seelsorge

A 6.1.1 Ordnung der Seelsorge für Katholiken anderer Sprache im Bistum

A 6.1.1

Vorwort

Etwa 30 000 Katholiken anderer Sprache – Italiener, Kroaten, Litauer, Polen, Portugiesen, Slowenen, Spanier, Ukrainer, Ungarn usw. – leben in unserer Diözese und werden großenteils durch eigene Priester und pastorale Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ihrer Sprache seelsorglich betreut. Die Ursprünge unserer heutigen Ausländerseelsorge in der Diözese Augsburg reichen zurück an den Beginn der fünfziger Jahre; die ersten „katholischen Ausländer-Missionen“ wurden in den sechziger Jahren gegründet. Es war die Zeit, als viele „Gastarbeiter“ aus den südlichen Ländern zu uns kamen. Schon der Name „Gastarbeiter“ macht deutlich, daß man nicht wie in einem ausgesprochenen Einwanderungsland mit dem ständigen Verbleib dieser Menschen und ihrer Familien rechnete. Entsprechend standen auch die pastoralen Einrichtungen im Zeichen der Improvisation. In der Zwischenzeit ist deutlich geworden, daß wir uns für die Zukunft auf neue Formen des Miteinanders einzustellen haben. Dem hat auch die Seelsorge zu entsprechen, die Katholiken anderer Sprache das Recht auf religiöse Sozialisation und kirchliche Gemeinschaft in der eigenen kulturellen Tradition zuerkennt und das Ziel wachsender Communio zwischen den deutschen Ortsgemeinden und den Personalgemeinden anderer Sprachen anstrebt. Die Gemeinden der ausländischen Mitbürger/innen sind ein wertvoller und integraler Bestandteil der Ortskirche unseres Bistums.

Diese Ordnung der Seelsorge setzt die „Oberhirtliche Verordnung über die Seelsorge der Ausländer“ (ABl. v. 28. 1. 1967) sowie die Regelung im ABl. Nr. 16 v. 12. 12. 1991 (S. 471–473) außer Kraft. Die Neuregelung gründet auf den römischen Verlautbarungen „Exsul familia“ (AAS 44 1952 S. 649 ff.) und „Pastoralis migratorum Cura“ (PMC) v. 22. 8. 1969, sowie den Empfehlungen der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz v. 22.–25. 9. 1986 in Fulda. Sie berücksichtigt ferner die Empfehlungen der Diözesansynode Augsburg 1990 (Beschluß Nr. II 3,4,5 (S. 132), Nr. IX 3.5 (S. 413) und Nr. X 2.2.3.14 (S. 473).

I. Rechtliche Umschreibung und Errichtung der Gemeinde

(1) Eine Gemeinde von Katholiken anderer Sprache („Ausländer-Mission“) ist eine pastorale Einheit in einem räumlich umschriebenen Gebiet innerhalb des Bistums. Sie kann als Personalpfarre und „Missio cum cura animarum“ errichtet werden oder als Seelsorgsstelle („Missio sine cura animarum“). Sie wird von einem Priester („Ausländer-Missionar“) im Auftrag des Diözesanbischofs geleitet.

(2) Soweit der Seelsorgsbereich das Gebiet des Bistums Augsburg überschreitet, gelten die folgenden Bestimmungen nur für den im Bistum Augsburg gelegenen Teil der Gemeinde.

(3) Zur Gemeinde von Katholiken anderer Sprache gehören alle in ihrem Gebiet weilenden Personen der betreffenden Sprachgruppe, unabhängig davon, zu

A 6.1.1

welchem Zweck und wie lange sie sich in diesem Gebiet aufhalten. Ihre Zugehörigkeit zur Wohnsitz-Pfarrei bleibt unberührt.

(4) Die Gemeinde von Katholiken anderer Sprache ist nicht Kirchengemeinde im Sinne des im Bistum geltenden Rechtes (in Bezug auf staatl. Anerkennung, Dauer, Einrichtung und Pfründe).

(5) Das Vermögen der Gemeinde und die ihr zufallenden Einnahmen sind zweckgebundenes Sondervermögen des Bischöflichen Stuhles.

(6) Gemeinden von Katholiken anderer Sprache werden vom Bischof errichtet und in ihren Grenzen festgelegt.

(7) Sie haben in der Regel den Charakter einer „Missio cum cura animarum“ im Sinne von PMC 33,2 und 39.

(8) Der Bischof kann einer Gemeinde den Status einer Personalpfarrei gem. c. 518 CIC verleihen.

(9) Jeder Gemeinde werden Gottesdiensträume sowie sonstige für die pastorale Arbeit erforderliche Räume zur eigenen Nutzung oder Mitbenutzung zugewiesen.

II. Anstellung, Versetzung und Entpflichtung von Seelsorgern u. a.

(1) Anstellung und Ernennung

a) Das Bistum stellt einen hauptamtlichen Seelsorger für Gemeinden von Katholiken anderer Sprache (im weiteren kurz Seelsorger genannt) erst an, wenn der Nationaldirektor die Anstellung gutgeheißen hat. Dies gilt verpflichtend bei einer Neuanstellung in Deutschland.

b) Der Nationaldirektor wird dies in der Regel erst tun, wenn von der Bischofskonferenz des Heimatlandes bzw. deren damit beauftragter Stelle die Präsentationsurkunde vorliegt.

c) Die Präsentationsurkunde muß das Einverständnis des Heimatbischofs bzw. Ordensoberen mit einer Erklärung über die Eignung des Kandidaten enthalten.

d) Bei Anstellung von Angehörigen der italienischen Scalabrinianergemeinschaft, deren Priester speziell für die Seelsorge im Ausland ausgebildet werden, steht dem Provinzial das Recht zu, die Präsentationsurkunde auszustellen.

e) Der Bischof kann dem Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Sprache den Titel Pfarrer verleihen. Die Ernennung der Seelsorger erfolgt auf Widerruf.

f) Der Bischof kann einen Seelsorger anderer Sprache auch mit der Leitung einer Pfarrei des Bistums beauftragen, soweit genügend Deutschkenntnisse vorhanden sind.

(2) Versetzung oder Entpflichtung

a) Wird von

- dem Seelsorger selbst,
- der Heimatdiözese bzw. dem Ordensoberen,
- dem Nationaldirektor,
- dem Delegaten oder
- der Anstellungsdiözese

die Beendigung des Einsatzes in der Ausländerseelsorge oder aus seelsorglichen Erfordernissen eine Versetzung innerhalb der Ausländerseelsorge gewünscht, so sind nach Möglichkeit mindestens drei Monate vorher alle, die einen solchen Antrag stellen können, schriftlich darüber zu unterrichten. Gemeinsam ist dann unter Federführung der Anstellungsdiözese im Einvernehmen mit dem zuständigen Delegaten eine Lösung anzustreben, die die Kontinuität der Seelsorge ermöglicht.

b) Bei einer Versetzung innerhalb des Bistums genügt es, wenn das Ordinariat dies mit der Heimatdiözese, dem Delegaten und dem betroffenen Seelsorger klärt. Die Versetzung ist dem Nationaldirektor für die Ausländerseelsorge mitzuteilen.

(3) Vergütungen und andere Leistungen
Bezüglich der Vergütung, des Urlaubs, der Wohnung und ihrer Einrichtung, der Diensträume, der Autoanschaffung, der Fahrt- und Reisekostenerstattung sowie der sonstigen arbeitsrechtlichen Regelungen gelten die diözesanen Bestimmungen, soweit der Generalvikar nicht besondere Anordnungen trifft.

(4) Sozialversicherung
Alle neu in der Ausländerseelsorge anzustellenden Weltpriester, sofern sie nicht in einer deutschen Diözese inkardiniert sind, sind sozialversicherungspflichtig und werden in die Regelungen der Zusatzversicherung im Bistum einbezogen, soweit keine Sondervereinbarungen getroffen werden.

(5) Italienische Sonderregelung
Für Priester italienischer Staatsbürgerschaft besteht die Möglichkeit des Versicherungsabschlusses bei dem italienischen Sozialversicherungsinstitut INPS.

(6) Sprachkurse
Der ausländische Seelsorger ist verpflichtet, hinreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen und gegebenenfalls vor Antritt seiner ersten Anstellung an einem qualifizierten Sprachkurs teilzunehmen und sich der Abschlußprüfung zu unterziehen.

(7) Seelsorge im Nebenamt

a) Bei nebenamtlich tätigen Geistlichen oder bei Teilzeitbeauftragungen von ausländischen Geistlichen in der Ausländerseelsorge hat das Bischöfliche Ordinariat lediglich das schriftliche Einverständnis des Heimatbischofs bzw. Ordensoberen einzuholen.

b) Auf jeden Fall erfolgt Rücksprache mit dem Nationaldirektor und dem zuständigen Delegaten.

c) Wenn der Bischof von Augsburg Priester seiner Diözese (deutscher oder ausländischer Herkunft) in der Ausländerseelsorge einsetzen will, gilt die Regelung von Abschnitt 7b entsprechend.

III. Stellung der Seelsorger (Dienstverhältnis, Zuständigkeit des Dekans, des Delegaten und des Referenten)

(1) Die Seelsorger bleiben in ihrer Heimatdiözese inkardiniert.

(2) Ordensgeistliche bleiben Mitglieder ihrer Ordensgemeinschaft, mit der ein Gestellungsvertrag abgeschlossen wird.

(3) Das rechtliche Verhältnis mit der Diözese Augsburg wird, wie für alle nicht inkardinierten Priester in der Seelsorge unseres Bistums, durch einen schriftlichen Vertrag geregelt.

(4) Die Seelsorger unterstehen hinsichtlich ihrer Amts- und priesterlichen Lebensführung der Jurisdiktion des Ortsbischofs.

(5) a) Die Dienstaufsicht über die Seelsorger führt der Ortsbischof in Verbindung mit dem Referenten für Ausländerseelsorge und in Zusammenarbeit mit dem Delegaten und den Dekanen, auf deren Gebiet sich die Mission erstreckt.

b) Die Dekane halten regelmäßig Kontakt zu den Gemeinden anderer Sprache. Sie erhalten den jährlichen Tätigkeitsbericht der Seelsorger dieser Gemeinden. Die Dekane visitieren die Gemeinden alle fünf Jahre und erstellen in Zusammenarbeit mit den in ihren Gemeinden tätigen Seelsorgern von Gemeinden anderer Sprache

A 6.1.1

einen schriftlichen Pastoralbericht. Dieser informiert auch über die Zusammenarbeit mit den Ortsgemeinden.

(6) Bei der Bischöflichen Visitation des Dekanates, in welchem sich der Amtssitz einer Gemeinde von Katholiken anderer Sprache befindet, ist auch diese in den Visitationsplan einzureihen. In diesem Jahr entfällt der unten genannte Jahresbericht des Leiters der Gemeinde von Katholiken anderer Sprache (s. IV, 9).

(7) a) Für die Dauer ihrer Tätigkeit gehören die Seelsorger zum Presbyterium des Bistums und des Dekanates ihres Dienstsitzes.

b) Die Seelsorger haben bei der Wahl zum Priesterrat aktives und passives Wahlrecht. Sie wählen aus ihren Reihen einen Vertreter in den Priesterrat.

c) Im Dekanat ihres Dienstsitzes haben sie Wahlrecht bei der Dekanewahl.

d) Zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Dekanatsklerus sind sie wie alle Diözesangeistlichen eingeladen und verpflichtet. Ein Besuch bei Zusammenkünften der Geistlichen der anderen Dekanate ihres Wirkungsbereiches ist von Zeit zu Zeit wünschenswert.

(8) a) Der Delegat trägt entsprechend den „Richtlinien für die Amtsausübung des Delegaten für die Missionare“ der Deutschen Bischofskonferenz (1994) Sorge für die priesterliche Lebensführung der Seelsorger (PMC Nr. 47). Er hat die Aufgabe, den Seelsorgern Anregungen für ihre Tätigkeit zu geben, ihre Arbeit zu koordinieren und zu unterstützen, sie zu beraten und ihnen zu helfen. Von großer Wichtigkeit sind dabei die Generalversammlungen, die Zusammenkünfte nach Zonen, Exerzitien und Weiterbildungskurse, die der Delegat organisiert (PMC Nr. 48).

b) Zu den Pflichten des Delegaten gehört, durch Besuche in den Gemeinden anderer Sprache Sorge zu tragen für

- die Zusammenarbeit in den pastoralen Belangen der Gemeinde anderer Sprache,
- den Schmuck und die Sauberhaltung der Gottesdiensträume und -geräte,
- die Beachtung der liturgischen Vorschriften,
- die Einhaltung bischöflicher Weisungen,
- die Führung der Pfarrbücher,
- die vorschriftsmäßige Buchführung über die finanziellen Mittel.

Er kann dazu Einsicht in die Unterlagen nehmen (PMC Nr. 47). Der Delegat kann zu Visitationen hinzugezogen werden, hat jedoch keine Jurisdiktionsgewalt (PMC Nr. 45).

(9) Der Referent für Ausländerseelsorge im bischöflichen Seelsorgeamt nimmt im Auftrag des Ordinariates den regelmäßigen Kontakt zu den Gemeinden anderer Sprache wahr. Er wird zu allen Personalentscheidungen hinzugezogen. Er stellt Kontakte her, lädt zu den Pastoraltagungen der Ausländerseelsorge ein und bringt die Anliegen der Gemeinden anderer Sprache bei der Diözesanleitung zu Gehör. Er bemüht sich um eine wachsende Zusammenarbeit mit den Ortspfarrern und Ortsgemeinden. Der ordentliche Dienstweg bei Personalfragen, in Fragen der Jurisdiktion und bei Angelegenheiten des Haushaltes bleibt davon unberührt.

IV. Rechte und Pflichten der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Sprache

(1) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Sprache, die als „Missio cum cura animarum“ errichtet ist, ist hinsichtlich der seelsorglichen Rechte und Pflichten gegenüber seinen Gläubigen dem Pfarrer gleichgestellt. Seine Vollmachten sind kumulativ mit denen des Ortspfarrers (PMC Nr. 39).

A 6.1.1

(2) a) Der Leiter einer „Missio cum cura animarum“ hat das Recht zu taufen. Er kann seinen Gläubigen in Todesgefahr das Sakrament der Firmung spenden gemäß den Vorschriften des neuen Firmritus.

b) Er besitzt ordentliche Beichtjurisdiktion und hat die Vollmacht, innerhalb der Grenzen des ihm anvertrauten Gebietes unter Beachtung der sonstigen Vorschriften Trauungen zu assistieren, wenn wenigstens einer der beiden Partner, bei Mischehen der katholische Partner, der betreffenden Nation oder Sprache angehört. Die kirchliche Trauung zweier spanischer Staatsangehöriger kann, falls sie ohne vorherige standesamtliche Trauung für den deutschen und spanischen staatlichen Rechtsbereich Geltung besitzen soll, nur von einem Geistlichen vorgenommen werden, der dazu durch die spanische diplomatische Vertretung eigens ermächtigt worden ist.

c) Der Leiter einer „Missio cum cura animarum“ ist ermächtigt, die Erlaubnis für den Abschluß von konfessionsverschiedenen Ehen und die Dispens von den Aufgebotsen zu gewähren, falls die gesetzlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(3) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Sprache soll im Gebiet der ihm anvertrauten Gemeinde wohnen.

(4) a) Der Leiter einer „Missio cum cura animarum“ ist zur Führung eines Pfarriesiegels berechtigt und kann amtliche Auszüge aus den Pfarrbüchern ausstellen. Er ist verpflichtet, die von c. 535 CIC vorgeschriebenen Pfarrbücher zu führen und dem Ortspfarrer, in dessen Territorium eine registrierungspflichtige Sakramentenspendung stattgefunden hat, von den entsprechenden Dokumenten baldmöglichst eine amtliche Mitteilung zu übersenden zum Zweck der Eintragung in die örtlichen Matrikelbücher ohne laufende Nummer. Falls die Gläubigen nicht in der Pfarrei, in deren Territorium die Amtshandlung vorgenommen wurde, ihren Wohnsitz haben, muß auch dem Pfarrer des Wohnsitzes dieser Gläubigen eine amtliche Mitteilung gemacht werden.

b) Die Ortspfarrer sind verpflichtet, der Gemeinde anderer Sprache Taufen und Trauungen von Katholiken anderer Sprache, die in ihren Pfarreien stattgefunden haben, mitzuteilen zwecks Eintragung ohne laufende Nummer in die Matrikelbücher dieser Gemeinden. Im Falle der Mitteilung über eine Eheschließung ist dazu der rote Durchschlag des offiziellen Mitteilungsformulars zu verwenden, der für die Mitteilung an Personalgemeinden vorgesehen ist. Ebenso sind die Ortspfarrer verpflichtet, der Gemeinde anderer Sprache den Kirchenaustritt eines zu ihrem Bereich gehörenden Katholiken mitzuteilen, da aufgrund anderer staatskirchenrechtlicher Regelungen im Ausland der in Deutschland erklärte Kirchenaustritt nicht registriert werden kann. Die Anordnungen über das kirchliche Meldewesen und den kirchlichen Datenschutz finden Anwendung.

c) Bei der Aufstellung der kirchlichen Statistik werden nur die Eintragungen in den Pfarrbüchern der Ortspfarreien berücksichtigt. Der Seelsorger der Ausländergemeinde teilt jedoch die Eintragungen in seinen Pfarrbüchern dem Dekan mit, der sie in den Berichtsbogen des Dekanates unter eigener Rubrik aufführt.

d) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Sprache ist nicht zur applicatio Missae pro populo verpflichtet. Es wird ihm jedoch dringend empfohlen, das hl. Meßopfer immer wieder für die ihm anvertrauten Gläubigen darzubringen.

(5) Geistliche, die dem Seelsorger als Mitarbeiter zugewiesen sind, haben dieselben Aufgaben und Vollmachten wie die Kapläne in einer Ortspfarre (PMC Nr. 39,5).

(6) a) Die Seelsorger von „Misiones sine cura animarum“ bedürfen zur gültigen Eheassistenz für jede einzelne Trauung der Delegation durch den zuständigen Ortspfarrer. Dies gilt auch für die Geistlichen, die zur Trauung zweier spanischer

A 6.1.1

Staatsangehöriger durch die spanische diplomatische Vertretung ermächtigt worden sind.

b) Die vom CIC vorgeschriebenen Pfarrbücher werden in den Seelsorgebezirken ohne „Missio cum cura animarum“ nicht geführt. Es soll jedoch in jeder Gemeinde von Katholiken anderer Sprache ein Verzeichnis aller Taufen, Firmungen, Eheschließungen und Todesfälle von ausländischen Gläubigen geführt werden.

(7) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Sprache ist verpflichtet, für seine Gemeinde eine feste Ordnung für Gottesdienst, Katechese und Sprechzeiten aufzustellen.

(8) Er hat Anspruch auf Bereitstellung von geeigneten Räumen für die Durchführung der pastoralen Belange der Gemeinde. Ort und Zeit seines Dienstes sollen unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse beider Seiten durch Vereinbarung zwischen ihm und dem zuständigen Rektor der Kirche geregelt werden.

(9) Bis zum 31. Januar eines jeden Jahres legt der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Sprache dem Ordinariat einen schriftlichen Bericht über das vergangene Jahr vor. Neben den üblichen statistischen Angaben enthält der Jahresbericht auch die Schilderung der Situation der Gemeinde sowie Anregungen und Wünsche. Eine Durchsicht des Jahresberichtes ist an den Dekan des Dienstsitzes, den Referenten für Ausländerseelsorge und an den zuständigen Delegaten zu senden. Der schriftliche Jahresbericht entfällt in dem Jahr, in welchem eine Visitation der Gemeinde erfolgt.

V. Zusammenarbeit mit der Ortschaft

(1) Ziel der Ausländerseelsorge ist es, den Katholiken anderer Nation, Sprache und Kultur bei der Pflege ihrer religiösen Tradition und im Blick auf ihre besonderen pastoralen Bedürfnisse zu helfen, zugleich aber auf eine wachsende Gemeinschaft mit den Ortschaften hinzuwirken.

(2) Die Mitglieder der Gemeinden von Katholiken anderer Sprache haben das Recht, sich wegen Sakramentenspendung, Trauung oder Beerdigung nach freier Wahl an den Leiter ihrer Gemeinde oder an den Ortspfarrer zu wenden (PMC Nr. 39). Die Ortspfarrer sollen den Seelsorger dieser Gemeinden über Katholiken seiner Zuständigkeit unterrichten, die in ihrer Pfarrei leben und die Sakramente empfangen wollen. Dies gilt insbesondere bei Taufen, Trauungen, Firmungen und bei der Erstkommunion.

(3) Der Leiter einer Gemeinde von Katholiken anderer Sprache soll darauf bedacht sein, daß die Mitglieder der Gemeinde, vor allem die Kinder und Jugendlichen, auch am Gemeindeleben ihrer Wohnpfarre teilnehmen und dort eine religiöse Heimat finden. Erfahrungen gemeinsamer Sakramentenpastoral sollen gezielt weiter verfolgt werden. Er soll die Gläubigen seiner Gemeinde, zumal an Sonntagen, an denen kein fremdsprachiger Gottesdienst vor Ort gefeiert werden kann, zur regelmäßigen Teilnahme an einem Gottesdienst in der Wohnsitzpfarre anhalten. Die Zusammenarbeit mit den kath. Verbänden, insbesondere mit der KAB und der Betriebsseelsorge, kann die Beheimatung in den Ortschaften fördern.

(4) a) Die Ortspfarrer sollen sich einerseits bewußt sein, daß auch die Katholiken der Gemeinden anderer Sprache ihre Pfarrkinder sind, andererseits jedoch dem Leiter dieser Gemeinden hinsichtlich ihrer seelsorglichen Betreuung den Vorrang einräumen.

b) Für Volks- und Sprachgruppen, für die kein eigener Seelsorger in der Diözese bestimmt ist, soll sich der Ortspfarrer darum bemühen, ihnen die Teilnahme am

Gottesdienst, am Sakramentenempfang und am Religionsunterricht in ihrer Sprache zu ermöglichen. Der Ausländerreferent steht hier beratend zur Verfügung. Unsere Pfarreien können vielfältige und wertvolle Hilfe leisten, daß die Katholiken anderer Sprache unter Wahrung ihrer Identität besser einbezogen werden. Sie werden dabei selbst manche Bereicherung erfahren (vgl. Diözesansynode II, S. 132). Ziel ist ein weitgehendes Miteinander von Ortsparreien und den Gemeinden von Katholiken anderer Sprache. Daher sollen gemeinsame, und zum Teil auch mehrsprachige Eucharistiefiern mit ausländischen Mitbürgern und der Ortsparrei wie auch gemeinsames Planen in der Gemeindekatechese, bei der Kinder- und Jugendarbeit, Familien- und Bildungsprogrammen sowie bei Festlichkeiten selbstverständlich sein.

VI. Gremien der Mitverantwortung

(1) Entsprechend den diözesanen Regelungen ist in einer Personalparrei oder „Missio cum cura animarum“ ein Gemeinderat zu errichten. Dies geschieht in der Regel durch Wahl in analoger Anwendung der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte. Das Ergebnis ist dem Diözesanrat der Katholiken mitzuteilen.

(2) Wenn aus wichtigen Gründen ein Gemeinderat entsprechend der Wahlordnung nicht gewählt werden kann, dann ist auf andere Weise ein repräsentatives Gremium der Mitverantwortung zu bestellen, das der Bestätigung durch das Bischöfliche Ordinariat bedarf und dem Diözesanrat der Katholiken mitgeteilt wird.

(3) Nach Möglichkeit soll auch ein Beauftragter des Pfarrgemeinderates, in deren Pfarrei der Dienstsitz der Gemeinde liegt, mit beratender Stimme zur regelmäßigen Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates eingeladen werden.

(4) Für den Pfarrgemeinderat einer deutschen Ortsgemeinde gilt die Empfehlung der Diözesansynode: „In Pfarrgemeinden, in denen der Anteil ausländischer Katholiken mehr als zehn Prozent ausmacht, soll mindestens ein fremdsprachiges Mitglied im Pfarrgemeinderat vertreten sein. Dieses Mitglied soll dann auch dem Missionsrat seiner muttersprachigen Mission angehören, zumindest mit beratender Stimme (Diözesansynode X, S. 451).“

(5) Die Gemeinden von Katholiken anderer Sprache sollen in angemessener Weise im Diözesanrat der Katholiken vertreten sein.

VII. Mitarbeiter, Hilfskräfte und Vertretung

(1) Bei den einzelnen Gemeinden von Katholiken anderer Sprache kann auf Antrag und nach Bedarf ein(e) Sekretär(in)/Pfarrhelfer(in)/Gemeindereferent(in) angestellt werden. Im Antrag ist die Notwendigkeit der Anstellung zu begründen und das vorgesehene Aufgabengebiet zu umschreiben. Die Qualifikation muß den diözesanen Richtlinien entsprechen.

(2) Für den schulischen und außerschulischen Religionsunterricht kann ein Antrag auf Einstellung eines(r) Katecheten(in) gestellt werden.

(3) Anstellung und Besoldung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen erfolgen durch die Diözese Augsburg.

(4) Seelsorgeaushilfen für mehr als einen Sonntag bedürfen der vorherigen Genehmigung des Bischöflichen Ordinariates, falls dafür eine Vergütung erwartet wird.

A 6.1.1

(5) Urlaub und Urlaubsvertretungen sind rechtzeitig mit dem Bischöflichen Ordinariat zu regeln. Nach Möglichkeit sollte die Vertretung durch gegenseitige Aushilfe erfolgen. Ist keine Vertretung vorgesehen, sind die Gläubigen auf die Gottesdienste der Ortspfarreien zu verweisen.

(6) Bei Bedarf und nach vorheriger Genehmigung ist die Beschäftigung von nebenberuflichen Mesnern, Organisten, Pfarrsekretärinnen und von Personal im außerliturgischen Bereich (hausmeisterähnliche Tätigkeiten) für eine im Einzelfall festzulegende Stundenzahl möglich. Die Aufgaben des Organisten sollen, soweit möglich, durch eigenes Personal erfüllt werden. Ist dies nicht möglich, sollte man sich bemühen, auf bereits tätiges Personal in der jeweiligen Kirche zurückzugreifen.

(7) Die Zusammenarbeit der Gemeinden und ihrer Seelsorger mit den verschiedenen Sozialberatern und Diensten, die in kirchlichen Einrichtungen den ausländischen Mitbürgern zur Verfügung stehen, ist notwendig.

VIII. Vermögensverwaltung

(1) Die Verwaltung des Vermögens erfolgt treuhänderisch und obliegt dem Leiter einer Gemeinde anderer Sprache. Er ist damit Temporalienverwalter. Die entsprechenden diözesanen Bestimmungen der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO) in der Fassung vom 1. Juli 1988 gelten analog.

(2) In denjenigen Gemeinden anderer Sprache, in denen ein gewählter Gemeinderat existiert, werden aus dessen Mitte zwei Mitglieder als „Verwaltungsrat“ gewählt. Diese zwei Mitglieder beraten und unterstützen den Seelsorger bei der Abwicklung der Gemeindegeschäfte. Somit übernimmt der Verwaltungsrat unter Einschluß des Seelsorgers in analoger Anwendung die Aufgaben der Kirchenverwaltung nach der Kirchenstiftungsordnung. Allerdings werden die exekutiven Aufgaben nicht an die Mitglieder des Verwaltungsrates übertragen. Sie bleiben beim Leiter der Gemeinde anderer Sprache.

(3) Sollte der Seelsorger längere Zeit verhindert sein, kann in dieser Zeit ein Mitglied des Verwaltungsrates als Kontenbevollmächtigter eingesetzt werden, sofern die Geschäfte nicht direkt von der Bischöflichen Finanzkammer abgewickelt werden. Dies geschieht jedoch nur mit ausdrücklicher Anordnung durch den Generalvikar.

(4) Für Gemeinden von Katholiken anderer Sprache ohne Gemeinderat existiert auch kein Verwaltungsrat. In diesem Fall ist die Gemeinde anderer Sprache verpflichtet, sich der EDV-gestützten Verbuchung in der Buchhaltungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer anzuschließen. Somit übernimmt diese Stelle die zeitnahe Überprüfung der Zahlungsvorgänge und die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

(5) Werden Stolgebühren erhoben, so haben sich diese an der Neufassung der diözesanen Ausführungen zum Gesetz über die Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 8. 11. 1990 sowie zur Vergütungsordnung für Seelsorgsaushilfen vom 9. 11. 1990 und 22. 3. 1991 zu orientieren. Die Priester, die in ausländischen Missionen tätig sind, sind im Hinblick auf die jeweiligen Gewohnheiten in ihrer Heimat von der hier geltenden Stipendienordnung befreit.

(6) Die Priester bei Gemeinden von Katholiken anderer Sprachen werden im Hinblick auf die jeweiligen Gewohnheiten in ihrer Heimat von der geltenden Stipendienordnung befreit.

(7) Die Gemeinden von Katholiken anderer Sprachen haben für die Mitbenut-

zung von Kirchen und Gemeinschaftsräumen keine Kostenbeteiligungen oder Mieten zu entrichten. Die bei den Gottesdiensten kollektierten freien Kollekten stehen der Mission zu und fließen ganz in den ordentlichen Haushaltsplan der Mission ein. Die Abzweigung von Kollektenanteilen für Kostenbeteiligungen bei der Benutzung von Kirchen und Gemeinschaftsräumen ist nicht statthaft. Die Diözese Augsburg wird im Rahmen einer internen Verrechnung Ausgleich schaffen.

A 6.1.1

A 6.2.1

Anhang

Ausführungsbestimmungen zur Haushaltsführung

(1) Der Verwaltungsrat und der Gemeinderat haben aufgrund der geltenden Gesetze und Verordnungen ihren je eigenen Aufgabenbereich. Im Gesamtinteresse der Gemeinden anderer Sprache bedarf es einer guten Zusammenarbeit beider Gremien. Der Verwaltungsrat hat vor Beginn eines Haushaltsjahres oder innerhalb der von der Stiftungsaufsichtsbehörde vorgegebenen Frist einen Haushaltsplan zu beschließen. Der beschlossene Haushaltsplan ist zwei Wochen lang nach vorheriger herkömmlicher Bekanntgabe dieser Frist für die Kirchengemeindemitglieder aufzulegen. Über Einwendungen der Kirchengemeindemitglieder beschließt der Verwaltungsrat. Anschließend ist der Haushaltsplan der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde oder der von dieser bestimmten Stelle zur Einsichtsprüfung und Genehmigung vorzulegen. Nach erteilter Genehmigung ist der Haushaltsplan unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vollziehen. Wenn im Rahmen der Genehmigung von der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde Mängel und Fehler festgestellt werden, sind sie unverzüglich und gewissenhaft zu beseitigen. Einer getroffenen Anordnung oder erteilten Weisung ist zu entsprechen. Einer mitgeteilten Beurteilung von Sach- und Rechtslagen ist Rechnung zu tragen. Die entsprechenden Ausführungsbestimmungen für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Kirchenstiftungen im Bereich der Diözese Augsburg gelten analog.

(2) Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so kann der Verwaltungsrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nur die Ausgaben leisten, die bei sparsamster Verwaltung notwendig sind, um

- a) bestehende kirchliche Einrichtungen im geordneten Gang zu erhalten, den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen der Gemeinde anderer Sprache zu genügen,
- b) Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge festgesetzt wurden, die haushaltsmäßig noch verausgabt werden können.

(3) Über die Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres ist innerhalb von sechs Monaten nach seinem Abschluß Rechnung zu legen. Die Rechnung umfaßt

- a) sämtliche für das Rechnungsjahr angefallenen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zu den Ansätzen des Haushaltsplanes,
- b) die am Ende des Rechnungsjahres verbliebenen Restbeträge,
- c) die Übereinstimmung des Buchbestandes mit dem Kassenbestand,
- d) den Stand des Vermögens (einschließlich evtl. Rücklagen) zu Beginn und am Ende des Rechnungsjahres und die in dessen Verlauf eingetretenen Veränderungen sowie
- e) die Niederschrift über den ordnungsgemäßen Kassenabschluß. Der Verwaltungsrat erstattet dem Gemeinderat über seine Arbeit in geeigneter Form jährlich

A 6.1.1

Bericht. Nach Erstellung der Jahresrechnung ist vom Verwaltungsrat über die Anerkennung durch förmlichen Beschluß zu befinden.

(4) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde entscheidet nach durchgeführter Revision über die Entlastung des Verwaltungsrates. Zu festgestellten Erinnerungen hat sich der Verwaltungsrat innerhalb einer Frist von drei Monaten zu äußern. Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde (Bischöfliche Finanzkammer) wird die Gemeinde anderer Sprache bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verständnisvoll beraten, fördern und stützen. Sie achtet darauf, daß die Angelegenheiten der Gemeinde in Übereinstimmung mit dem Gesetz (einschließlich dieser Ordnung) besorgt werden. Dabei überprüft sie insbesondere die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Vermögens sowie die intentionsmäßige Verwendung ihres Ertrages und der sonstigen Einnahmen. Ihre Aufsicht umfaßt die Rechts- und Fachaufsicht. Sie schließt insbesondere das Recht ein, sich über alle Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten der Gemeinde anderer Sprache zu unterrichten, Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen, Berichte und Akten einzufordern, Weisungen zu erteilen, die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung zu prüfen sowie rechtswidrige Beschlüsse des Verwaltungsrates zu beanstanden wie ihre Änderung und Aufhebung zu verlangen.

Art. 42 bis 44 der Ordnung für kirchliche Stiftungen (KiStiftO)* kommen analog in Anwendung.

(ABl. 1995 S. 734-748)

* Siehe: P 4.1.2 (18-20)